

Bedingungen	Teilzeit § 8 TzBfG	Teilzeit in Elternzeit § 15 Abs. 7 BEEG	Teilzeit in Pflegezeit/Familien pflegezeit (*teilweise vereinfachte Voraussetzungen im kirchenrechtlichen Bereich)	Brückenteilzeit § 9a TzBfG
Unternehmensgröße	mehr als 15 Mitarbeitende	mehr als 15 Mitarbeitende	mehr als 15/25 Mitarbeitende	mehr als 45 Mitarbeitende
Betriebszugehörigkeit	mehr als 6 Monate	mehr als 6 Monate	keine Begrenzung	mehr als 6 Monate
Antragsfrist	3 Monate vor Beginn	7 Wochen vor Beginn	nur Ankündigung 10 Tage/8 Wochen vor Beginn, Sonderregelung bei Kombination beider Pflegezeitarten	3 Monate vor Beginn
Ablehnungsgrund	„normale“ betriebliche Gründe	dringende betriebliche Gründe	dringende betriebliche Gründe	„normale“ betriebliche Gründe, aber Quotenregelung bis 200 Mitarbeitenden
Entscheidungsfrist und -form Dienstgeber	bis einen Monat vor Beginn schriftlich (auch ohne Begründung)	4 Wochen ab Antrag schriftlich mit Begründung	keine, da nur Ankündigung des*der Mitarbeitenden, aber bei Familienpflegezeit schriftliche Vereinbarung	bis einen Monat vor Beginn schriftlich (auch ohne Begründung)
Konsequenz bei Fristversäumnis	automatische Vertragsänderung	automatische Vertragsänderung	entfällt, da keine Frist, weil nur Ankündigung	automatische Vertragsänderung
Frequenz Geltendmachung	alle 2 Jahre	2-mal während Elternzeit	keine Beschränkung	ein Jahr nach Ende oder nach Ablehnung wegen Quotenregelung, 2 Jahre nach

				sonstiger Ablehnung, Veränderungssperr e für normalen Teilzeitanspruch während Brückenteilzeit
Stundenrahmen	keine Begrenzung	15 bis 30 Wochenstunden (bei Geburten ab dem 1.9.2021 bis 32 Stunden)	keine Beschränkung bei Pflegezeit bis 6 Monate/mindestens 15 Wochenstunden bei Familienpflegezeit bis 24 Monate Gesamtdauer	keine Begrenzung, aber Laufzeit nur von einem bis 5 Jahre